

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN `SOLARPARK AMRICHSHAUSEN`

Gemarkung Amrichshausen  
Stadt Künzelsau  
Hohenlohekreis

10. März 2026

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Landesbauordnung (LBO)** In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023

## 2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Einfriedungen**  
§ 74 (1) Nr.3 LBO
- Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,2 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- Für die Einfriedung ist verzinktes Material zu verwenden.
- Sollte die Anlage mit Schafen beweidet werden, so muss die Einfriedung wolfsicher sein und es kann keine generelle Bodenfreiheit von 0,2 m eingehalten werden. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist stattdessen alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x20cm) vor-zusehen.
- Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.
- 2.2 **Ordnungswidrigkeiten**  
§ 75 LBO
- Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer, den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
- 2.3 **Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, Zufahrten)**  
§ 37(1) und 74(2)3 LBO
- Zufahrten, Wege, Wendeflächen zum und im Plangebiet sind aus versickerungsfähigen Materialien (z.B. Scherrasen, Schotterrasen, Rasenfugen-, Rasengitter-, oder wasserdurchlässigen Pflastersteine) herzustellen.

Stadt Künzelsau, den

---

Bürgermeister Stefan Neumann